

ausgefertigt am:
veröffentlicht im Amtsblatt am: Heimatrundschau Juni 2004 vom
Inkrafttreten:

11.05.2004
28.05.2004
29.05.2004

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Vierkirchen (Verwaltungskostensatzung)

- in der Fassung vom 6.4.2004 -

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.9.2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen in seiner Sitzung am 10.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Vierkirchen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet,

die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Gebühren sind in regelmäßigen Abständen dem Verwaltungsaufwand prozentual anzugleichen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren sowie für einfache Briefsendungen; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen SächsVwKG

- Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2-7, Abs. 3 und 4 die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Anlage 1 :

Kostenverzeichnis gemäß § 7 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vierkirchen

1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen

1.1 Abschriften je angefangene Seite

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 1.1.1 | im Format DIN A 5 | 0,50 €je Seite mind. 5,00 € |
| 1.1.2 | im Format DIN A 4 | 1,00 €je Seite mind. 5,00 € |
| 1.1.3 | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Schreibaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 5,00 € |
| 1.1.4 | Durchschriften je angefangene Seite | 0,10 € |

1.2 andere Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten

- | | | |
|-------|------------------------|--------|
| 1.2.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,25 € |
| 1.2.2 | bis zum Format DIN A 3 | 0,50 € |
| 1.2.3 | bis zum Format DIN A 2 | 1,00 € |

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen

- | | | |
|-----|---------------------------------|-----------------|
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 €- 50,00 € |
|-----|---------------------------------|-----------------|

2.2. Beglaubigungen von Abschriften je Seite

- | | | |
|-------|----------------------|--|
| 2.2.1 | der Erstaufbereitung | 0,50 €je Seite mind.5,00 € |
| 2.2.2 | der Durchschrift | für die zweite und jede weitere Beglaubigung kann die Gebühr bis auf die Hälfte, aber mind. 5,00 € ermäßigt werden |

2.3 Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Fotokopier- u. ähnlichen Geräten hergestellt werden

- | | | |
|-------|--|--------|
| 2.3.1 | je Seite des ersten Abdrucks | 1,50 € |
| 2.3.2 | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 1,00 € |

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.4 | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden) | |
|-----|--|--|

10,00 €

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.5 | Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) | |
|-----|---|--|

5,00 €- 100,00 €

3. Akteneinsicht

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| 3.1. | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 0,50 €je Seite mind.5,00 € |
|------|--|----------------------------|

<u>3.2</u>	<u>Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen</u>	
3.2.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
<u>3.3</u>	<u>Archiv</u>	
3.3.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 €
3.3.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	5,00 €- 50,00 €
3.4	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	Mindestgebühr 5,00 €/ jede weitere Seite 0,15 €
3.5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	12,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
3.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 €- 500,00 €
3.7	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen wurde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €
<u>4.</u>	<u>Hauptamt</u>	
4.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Über das Nichtausüben des Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	5,00 €- 500,00 €
4.2	Formulare für Baugenehmigungen	2,50 €
<u>5.</u>	<u>Verwaltungstätigkeiten</u>	
5.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	12,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
5.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 €
<u>6.</u>	<u>Fundsachen</u> (Aufbewahren einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
6.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	2% des Wertes mind. 5,00 €
6.2	bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
6.3	bei Tieren	2 % des Wertes mind. Unterbringungskosten